

InteressenVerband Synchronschauspieler e.V.

Hohenzollerndamm 152 • 14199 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Herrn Matthias Schmid Referat III B3

Nur per E-Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

InteressenVerband Synchronschauspieler e.V. Hohenzollerndamm 152 14199 Berlin

 Geschäftszeiten
 Mo – Do / 10 – 14 Uhr

 Telefon
 +49 30 54 78 59 48

 Fax
 +49 30 54 78 59 49

 E-Mail
 kontakt@ivs-ev.de

 Internet
 www.ivs-ev.de

Berlin, 28. Oktober 2016

## Kurzstellungnahme des IVS zu den Vorschlägen der Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts Aktenzeichen: IIIB3 – 9331-18-34 404/2016

Sehr geehrter Herr Schmid, sehr geehrte Damen und Herren,

der InteressenVerband Synchronschauspieler e.V. (IVS) begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Reformierung des Urheberrechts auf europäischer Ebene und zur Stärkung der Position der Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler. Die von der Kommission gewählten Ansätze sind dem Grunde nach geeignet, das anvisierte Ziel zu erreichen. Allerdings gehen sie nach unserem Dafürhalten in wesentlichen Punkten noch nicht weit genug und bedürfen dementsprechend einer Fortentwicklung.

Als Mitgliedsverband der Initiative Urheberrecht können wir vollumfänglich auf die von der Initiative an Sie übersandte Stellungnahme verweisen, in der alle wesentlichen Punkte angesprochen und detailliert ausgeführt werden. Darüberhinaus schließen wir uns auch der Positionierung von ver.di vom 24. Oktober 2016 an, die ebenfalls die Bedürfnisse und Interessen der Schauspielerinnen und Schauspieler aus der Synchronbranche widerspiegelt.

Vor dem Hintergrund der genannten Stellungnahmen ist uns lediglich daran gelegen auf vier Punkte hinzuweisen, die wir hiermit besonders hervorheben möchten:

► Es bedarf einer Angleichung der Schutzfristverlängerung aus der Schutzdauer-RL in der letzten Fassung vom 27. September 2011 – Art. 1 Abs. 2 lit. a) in RL 2011/77/EU – zugunsten aller ausübender Künstlerinnen und Künstler.

Die Verlängerung der Schutzfrist für ausübende Künstlerinnen und Künstler, deren Darbietung über eine Aufzeichnung auf einem Tonträger erlaubterweise veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben wurde, muss ebenfalls für die übrigen ausübenden Künstlerinnen und Künstler auf 70 Jahre ab der betreffenden Verwertungshandlung umgesetzt werden. Es ist rechtsdogmatisch nicht verständlich, weshalb nur für diese eine Gruppe der Kreativen eine längere Schutzfrist gelten soll. Vielmehr sind hinter dieser Sektorspezifischen Verlängerung rein finanzielle Inter-

essen zu vermuten, die dem Charakter der Kreativschutzrechte allerdings nicht gerecht werden sondern eher an den Schutzgedanken der Investitionsschutzrechte erinnern. Um dieses Ungleichgewicht zu beseitigen, bedarf es folglich der erwähnten Angleichung der Schutzfristverlängerung für alle ausübenden Künstlerinnen und Künstler.

Nach dem Modell des Art. 5 der Vermiet- und Verleih-RL vom 12. Dezember 2006 (RL 2006/115/EG) sollte den Kreativen ein nicht abtretbarer Anspruch auf angemessene Vergütung gegen die Online-Unternehmen eingeräumt werden, der sodann über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Den Produzenten und Sendern wird von den Urheberinnen und Urhebern sowie den ausübenden Künstlerinnen und Künstlern das Recht eingeräumt, Werke online in der EU zu verbreiten. Nach dem Modell der Vermiet- und Verleih-RL sollte den Kreativen, die die Leistungen erbracht haben, ein nicht abtretbarer Anspruch auf angemessene Vergütung gegen die Online-Unternehmen eingeräumt werden. Dieser Anspruch soll von ihren Verwertungsgesellschaften in der EU wahrgenommen werden, die die Vergütungen zeitnah und ohne großen Verwaltungsaufwand verteilen.

Hintergrund dieser Überlegungen ist, dass die Nutzung von Streaming-Diensten die Verwertung der Leistungen im Wege der klassischen Vermietung und Verleihung weitgehend abgelöst haben. Der Markt entwickelt sich immer mehr in Richtung einer überwiegenden Online-Auswertung. Da das die Exklusivrechte im Bereich der physischen Vermietung und Verleihung durch das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung substituiert werden, sollte die Rechtslage an diese Marktverschiebung angepasst werden, um dem Ziel des Art. 5 RL 2006/115/EG weiterhin Rechnung tragen zu können – wie es auch Erwägungsgrund 4 der genannten Richtlinie vorgibt.

Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Regelung, wofür Sie sich jederzeit an uns wenden können.

▶ Die Begrenzung des Auskunftsanspruches in Art. 14 Abs. 1 im Richtlinienvorschlag der Kommission COM(2016) 593 final auf die Vertragspartner wird vielen Branchenstrukturen nicht gerecht. In durch Subunternehmerketten geprägten Branchenstrukturen ist ein solcher Anspruch schlechterdings wertlos und birgt durch dieses Defizit auch ein großes Missbrauchspotential in sich.

Die Begrenzung auf Vertragspartner als Auskunftsverpflichtete birgt hier die selben Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie auch im Rahmen der aktuellen nationalen Reformdebatte um § 32d Abs. 1 UrhG-RegE vorgebracht wurden. Hierzu verweisen wir zusätzlich auf unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung vom 11. Mai 2016 (Seite 6 ff.). Die Stellungnahmen der Initiative Urheberrecht und von ver.di tragen hierzu ebenfalls umfassend vor und weisen auf die genannte Problematik hin.

Indem der Auskunftsanspruch auf die jeweiligen Vertragspartner begrenzt ist, wird die Branchenstruktur der Fernseh- und Filmindustrie vollkommen ignoriert. Der Vertragspartner ist in der AV-Industrie häufig nicht der relevante Auskunftspartner, sondern der Verwerter wie z.B. Fernsehsender wie ARD und ZDF. Im Übrigen gibt es häufig Sub- unternehmer. Dabei ist es für die Urheber und ausübenden Künstler dringend notwendig, dass sie Auskunft dar- über erhalten, wie ihre Leistungen genutzt werden. Nur so kann überprüft werden, ob die vereinbarte Vergütung tatsächlich auch angemessen ist.

Sinnvoll erscheint eine Erweiterung der Auskunftsverpflichteten um diejenigen Dritten, die die Verwertung der Leistungen wirtschaftlich beherrschen.

▶ Die Aufnahme des Ausschlusskriteriums "nicht erheblicher" Beiträge in Art. 14 Abs. 3 im Richtlinienvorschlag der Kommission COM(2016) 593 final ist geeignet, auch über die Regelung hinaus massive Schäden im Rahmen der Beurteilung künstlerischer Leistungen zu verursachen.

Auch hier können wir auf die aktuell laufende nationale Reformdebatte verweisen, zu der wir in unserer bereits erwähnten Stellungnahme vom 11. Mai 2016 diesen Punkt betreffend ebenfalls umfassend unsere Sorgen vorgetragen haben (Seite 8 f.).

Jede Schauspielerin und jeder Schauspieler – wie auch jeder andere Urheber oder Künstler – wird in jedem Einzelfall gerichtlich den Nachweis führen müssen, dass sein Beitrag nicht unerheblicher Natur ist. Wie lange das dauern kann, wissen wir schon: im Verfahren "Fluch der Karibik" musste der Schauspieler, der die Rolle der deutschen Stimme des *Captian Jack Sparrow* übernommen hatte, über 6 Jahre klagen und bis vor den BGH ziehen. Dementsprechend sind mehrjährige Rechtsprozesse in jedem Einzelfall zu erwarten – das ist unzumutbar. Darüber hinaus besteht die große Gefahr, dass das Kriterium als Rechtsgedanke auch in anderen Bereichen angewandt wird, was eine deutliche Verschlechterung des *status quo* bedeuten würde.

Wir empfehlen daher – wie die Initiative Urheberrecht – dieses Ausschlusskriterium ersatzlos zu streichen. Ein ausreichendes Korrektiv wird hier durch den allgemeinen Unverhältnismäßigkeitsgrundsatz geliefert.

Mit freundlichen Grüßen

Till Völger

Vorsitzender des Vorstandes

Ilona Brokowski

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes